

# VEREINSSATZUNG



**FREIWILLIGE  
FEUERWEHR  
DORF-ERBACH  
e. V.**

## **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dorf-Erbach“.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erbach/Dorf-Erbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Dorf-Erbach e.V.“ hat die Aufgaben:
  - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Dorf-Erbach zu fördern,
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - c) die sozialen Belange der Mitglieder, soweit sich diese aus dem Dienstbereich ergeben, wahrzunehmen,
  - d) kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - f) das Feuerwehrmusikwesen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 – Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

(3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann bei ehrenrühriger Handlung, schwerem Verstoß gegen die Satzung und wenn der Vereinsbeitrag trotz Erinnerung für mehr als 12 Monate nicht entrichtet worden ist, vom Vorstand ausgesprochen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte. Bestehende Verpflichtungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ausschlusserklärung an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### **§ 6 – Beiträge**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinzweckes werden aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich zusammen aus: Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. von ihrem/seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Dorfgemeinschaftshauses in Dorf-Erbach. Die Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, sowie die Ehrenmitglieder werden zusätzlich schriftlich eingeladen.

(3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können bei Bekanntgabe derselben eingebracht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer 4wöchigen Frist einberufen werden:

- a) vom Vorstand, wenn das Interesse des Vereines es erfordert;
- b) von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten.

In dem hierfür erforderlichen Antrag müssen die Tagesordnungspunkte, welche zu behandeln sind, bezeichnet sein.

### **§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c) Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode des Gesamtvorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung der Rechnerin/des Rechners und des gesamten Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 – Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) 1. Vorsitzende/Vorsitzender, 2. Vorsitzende/Vorsitzender, Rechnerin/ Rechner, Schriftführerin/Schriftführer und Beisitzerin(nen)/Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von der Schriftführerin/vom Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11 - Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus 7 Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Rechnerin/dem Rechner,
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- e) 3 Beisitzerinnen/Beisitzer.

Personalunion, das heißt die Übernahme von zwei Vorstandsämtern durch eine Person, ist nicht möglich.

(2) Der Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Kraft Amtes sind die Wehrführerin/der Wehrführer und die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(6) Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Teil ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr/ihm unterzeichnet wird.

(7) Bei Interessenkollision wird das betroffene Vorstandsmitglied für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen.

(8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 – Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 - Rechnungswesen**

(1) Die Rechnerin/der Rechner ist für die ordentliche Erledigung der Kassen-geschäfte verantwortlich.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Nach Beendigung des Geschäftsjahres legt sie/er gegenüber den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

(4) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 - Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beziehungsweise bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und oder mildtätige Zwecke (insbesondere soziale Einrichtungen) zu verwenden hat.

## **§ 15 – In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 21.02.2003 am darauf folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 01.04.1963 tritt mit In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

Erbach/Dorf-Erbach, den 21. Februar 2003